

# Gelockerte Zugangsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld II

Informationen für Unternehmer, Freiberufler und Solo-Selbständige

**jobcenter**  
Chemnitz



## 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

Zunächst soll ein grundlegender Überblick über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gegeben werden.

## 2. Sonderregelungen des „Sozialschutz-Pakets“

Im Anschluss wird aufgezeigt, an welchen Stellen die Bundesregierung die Zugangsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld II konkret gelockert hat.

## 3. Antrags- und Leistungsverfahren in Zeiten der „Corona-Krise“

Welche Änderungen sich mit der Pandemie für die Abläufe im Jobcenter und in der Arbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern ergeben haben, wird im letzten Teil gezeigt.

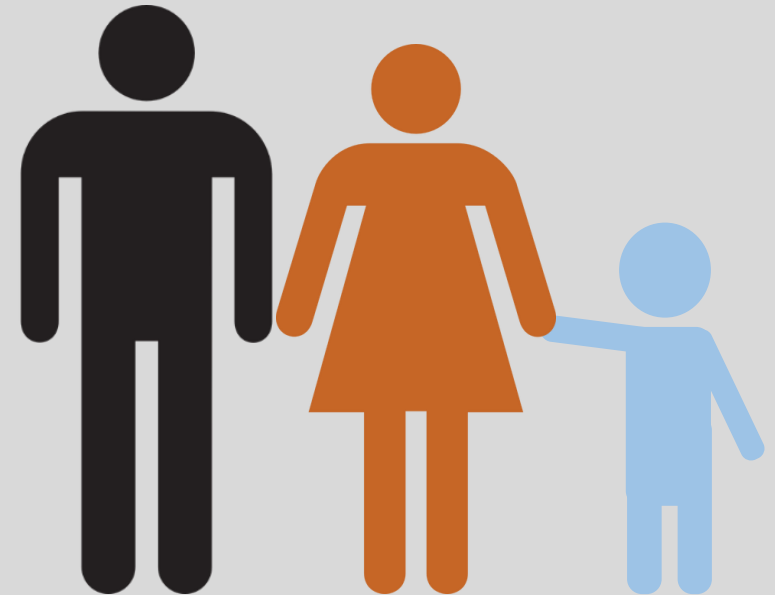
# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.1. Grundsätzliches

Arbeitslosengeld II ist keine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung sondern eine steuerfinanzierte Leistung der Grundsicherung.

- Leistungsanspruch- und höhe sind nicht von einer vorherigen Beitragszahlung abhängig
- maßgebend sind allein die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse

Leistungsansprüche werden nicht isoliert für Einzelpersonen, sondern für Bedarfsgemeinschaften geprüft.



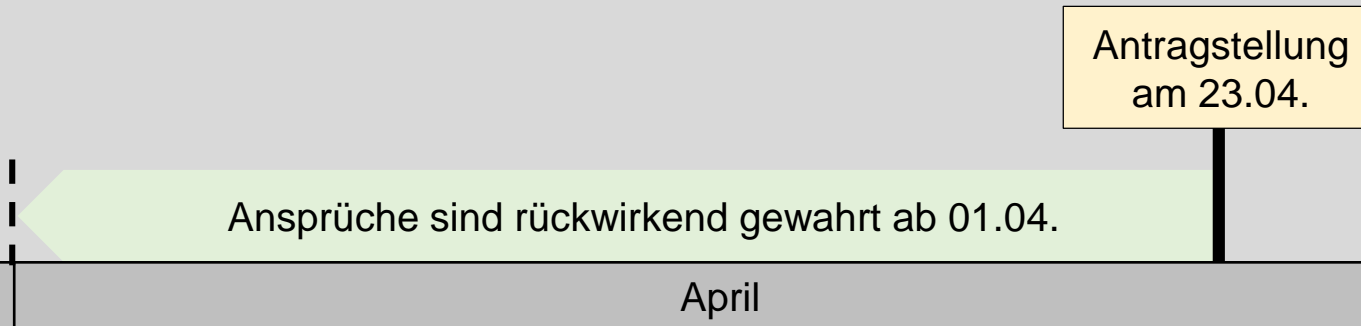
# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.2. Antragserfordernis und Bewilligungszeiträume (§§ 37 und 41 SGB II)

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden auf Antrag erbracht.

Ein Antrag wirkt immer auf den ersten des Monats zurück.

Ansprüche werden damit immer für volle Kalendermonate und ab dem Antragsmonat geprüft.



Leistungen werden zeitlich befristet bewilligt i. d. R. für...

- 12 Monate
- 6 Monate bei „vorläufiger Bewilligung“

Nach Ablauf der Bewilligung ist ein Weiterbewilligungsantrag erforderlich.

**Aufgrund des „Sozialschutz-Pakets“ gilt eine Sonderregelung - siehe Punkt 2.5. auf Seite 27.**

# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.3. Leistungsberechtigte (§ 7 Abs. 1 SGB II)

Allgemeine Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung einer Einzelperson:

- Lebensalter (vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zum Renteneintrittsalter)
- Erwerbsfähigkeit (gesundheitlich mindestens drei Stunden täglich arbeitsfähig)
- gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
- Hilfebedürftigkeit

### Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II)

Hilfebedürftig ist, wer seinen und den Lebensunterhalt der in **Bedarfsgemeinschaft** lebenden Personen nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern kann.

Das heißt: Die Hilfebedürftigkeit (bzw. Leistungsberechtigung) einer Einzelperson ist ausgehend von den wirtschaftlichen Verhältnissen aller in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beurteilen.

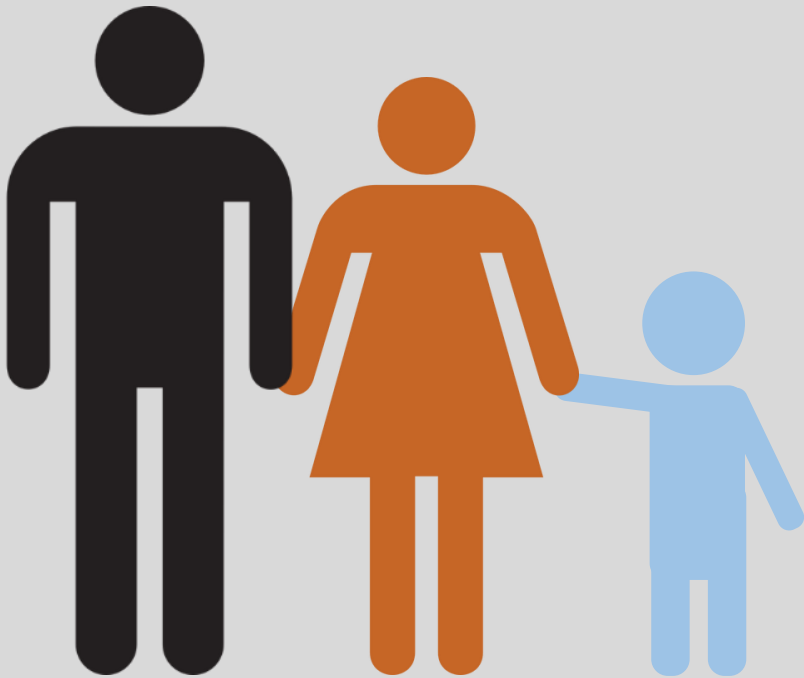


# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.4. Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II)

Zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft muss mindestens eine Person die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB II erfüllen (Leistungsberechtigung).

Bedarfsgemeinschaften werden auf Grundlage von Eltern/Kind- und Partner-Beziehungen begründet. Folgende Maßgaben sind zu beachten:



### Partner/in

- nicht dauerhaft getrennt lebende Ehegatten
- bzw. eingetragene Lebenspartner
- Partner/in in eheähnlicher Gemeinschaft

### Kinder

- in gemeinsamen Haushalt
- bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- unverheiratet
- ohne ausreichendes eigenes Einkommen/Vermögen

# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.4. Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II)

Eine Bedarfsgemeinschaft wird nicht gebildet:

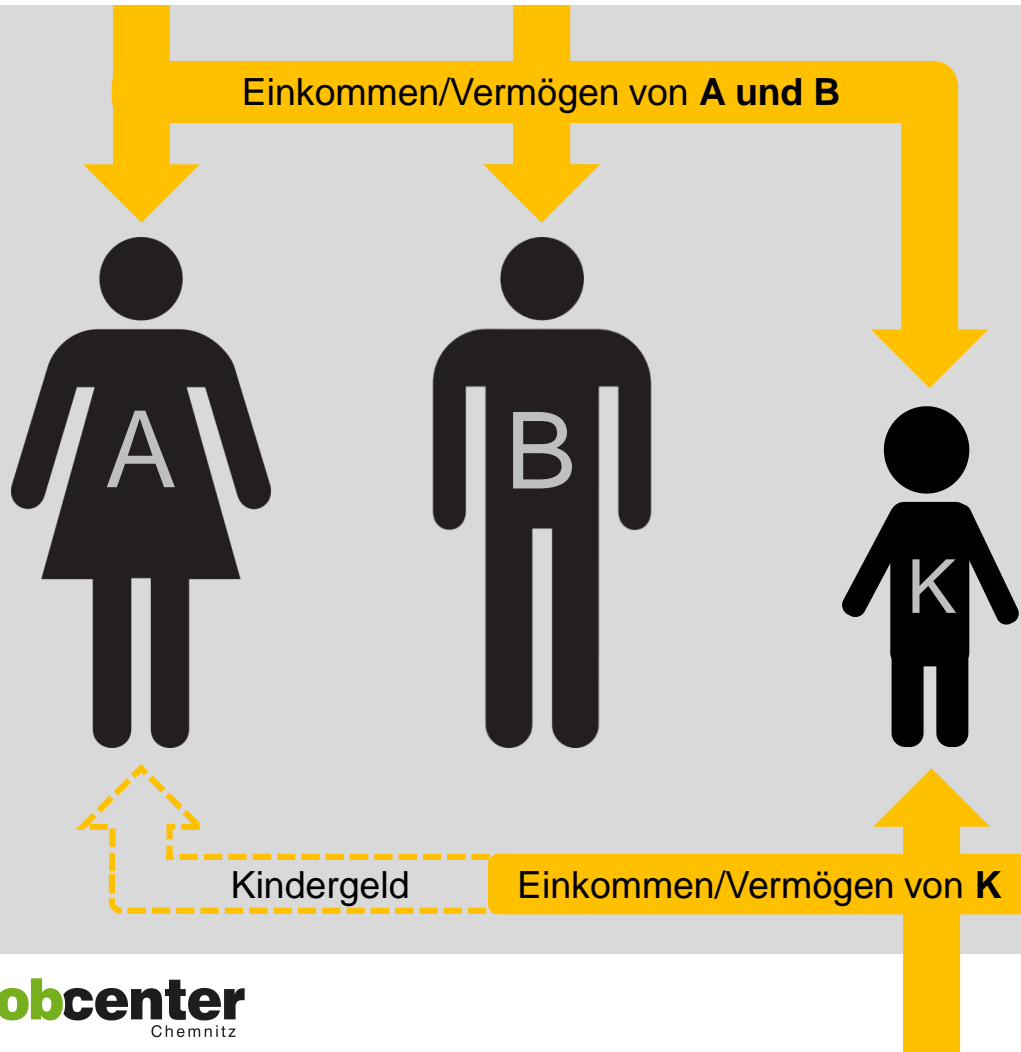
- über drei Generationen (Großeltern – Eltern – Kind)
- zwischen Eltern und dem/r Partner/in des Kindes

Bei etwaigen Konkurrenzen werden mehrere von einander getrennte Bedarfsgemeinschaften gebildet, wobei jede Person nur einer Bedarfsgemeinschaft zugeordnet wird.

# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.5. Einsatz von Einkommen und Vermögen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft

Verfügbares Einkommen und Vermögen sind gegenseitig zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen. Dabei gelten folgende Grundsätze nach § 9 Abs. 2 SGB II:



Einkommen/Vermögen von Partnern ist gegenseitig anzurechnen.

Für den Lebensunterhalt von Kindern ist Einkommen/Vermögen der Eltern sowie von in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partnern eines Elternteils anzurechnen.

Einkommen/Vermögen eines Kindes ist nicht für den Lebensunterhalt der Eltern anzurechnen.

Besonderheiten gelten für Kindergeld.



# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.6. Leistungsberechnung nach dem Bedarfsdeckungsprinzip

Leistungsansprüche werden für volle Kalendermonat bedarfsabhängig geprüft.

### 1. Bedarfsermittlung („Was wird gebraucht?“)

- finanzielle Bemessung des Grundsicherungsbedarfs für einen vollen Monat



### 2. Ermittlung von Einkommen und Vermögen („Was ist vorhanden?“)

- Feststellung aller anrechenbaren Einkommens- und Vermögenswerte
- Bestimmung von anrechnungsfreiem Einkommen bzw. „Schonvermögen“
- Bereinigung von anrechenbarem Einkommen / Vermögen um gewisse Freibeträge



### 3. Bestimmung des ungedeckten Bedarfs („Was fehlt noch?“)

- Gegenüberstellung von Bedarf und bereinigtem Einkommen bzw. Vermögen
- ungedeckter Bedarf = Umfang der Hilfebedürftigkeit = Leistungsanspruch



# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.6. Leistungsberechnung nach dem Bedarfsdeckungsprinzip

Leistungsansprüche werden für volle Kalendermonat bedarfsabhängig geprüft.

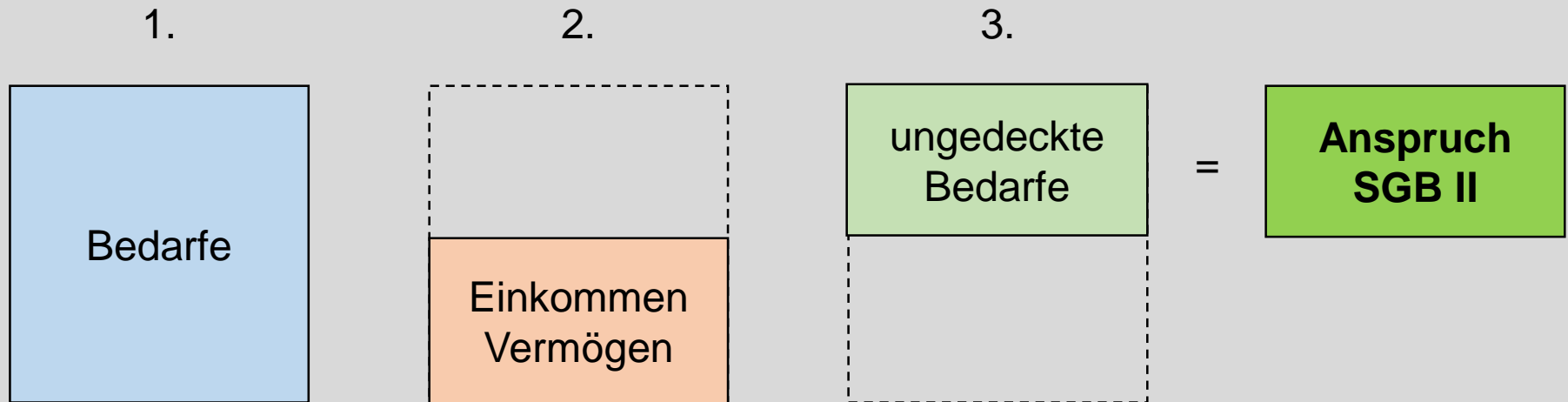
1. Bedarfsermittlung („Was wird gebraucht?“)



2. Ermittlung von Einkommen und Vermögen („Was ist vorhanden?“)



3. Bestimmung des ungedeckten Bedarfs („Was fehlt noch?“)



# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.7. Ermittlung der Bedarfe („Was wird gebraucht?“)

Die Grundsicherungsbedarfe entsprechen den finanziellen Mitteln, welche einer Person bzw. einer Bedarfsgemeinschaft für einen vollen Kalendermonat zur Verfügung stehen müssen:

### Regelbedarfe (§§ 20 und 23 SGB II)

- Pauschalbeträge für die Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts
- verschiedene Bedarfsstufen, insb. für Alleinstehende, Personen in Partnerschaft und Kinder
- die Regelbedarfsstufe I für Alleinstehende entspricht derzeit monatlich 432 €



### Bedarfe für angemessene Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

- Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunfts- und Heizkosten
- keine Anerkennung von Kosten über gewissen Angemessenheitsobergrenzen
- Angemessenheitsobergrenzen werden ausgehend von den örtlichen Mietpreisen ermittelt



**Aufgrund des „Sozialschutz-Pakets“ gilt eine Sonderregelung - siehe Punkt 2.3. auf Seite 25.**

### Mehrbedarfe (§§ 21 und 23 SGB II)

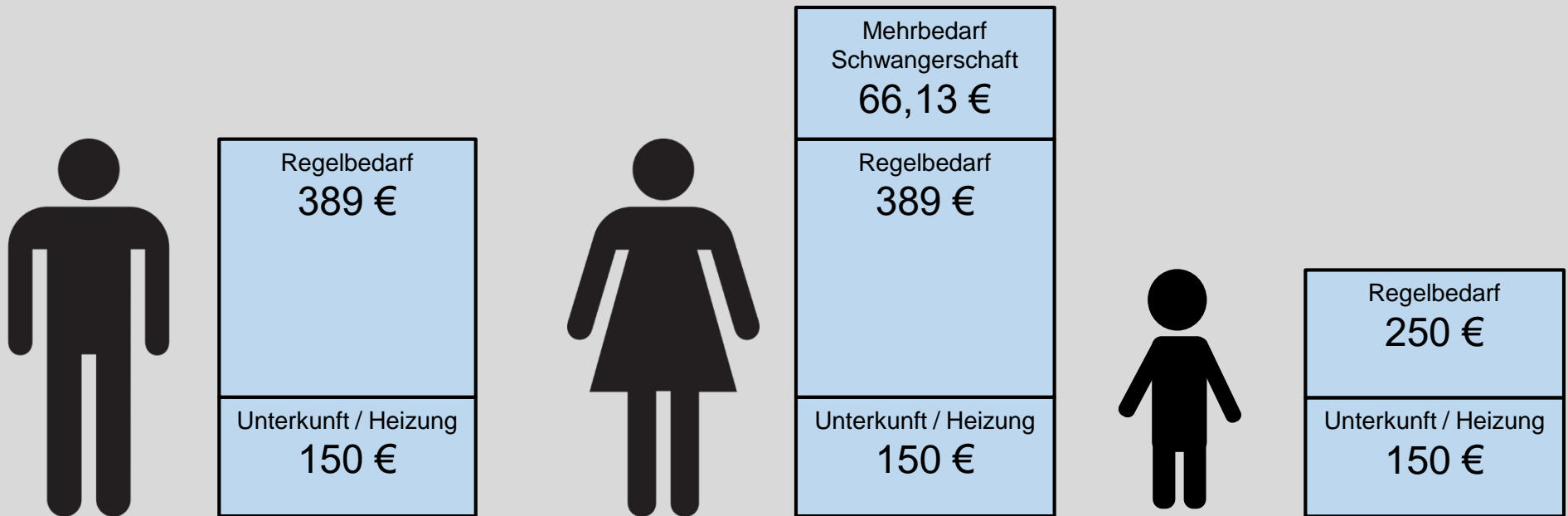
- grundsicherungsrelevante Bedarfe, welche nur im begründeten Einzelfall berücksichtigt werden
- beispielsweise werden Mehrbedarfe bei Schwangerschaft und Alleinerziehung anerkannt



# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.7. Ermittlung der Bedarfe („Was wird gebraucht?“)

- Beispiel:*
- Partner in eheähnlicher Gemeinschaft mit 5-jährigem Kind
  - Partnerin im 5. Monat schwanger
  - Miet- und Mietnebenkosten in Höhe von insgesamt 450 €



Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft = **1.544,13 €**

# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.8. Berücksichtigung von Vermögen („Was ist vorhanden?“)

Die Anrechnung von Vermögen ist in § 12 SGB II geregelt.

Vermögensbegriff und Verkehrswert (§ 12 Abs. 1 und 4 SGB II)

- alle grundsätzlich verwertbaren Vermögensgegenstände sind zu berücksichtigen
- eine Bewertung erfolgt mit dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Antragstellung
- unabhängig davon, ob eine Verwertung aktuell möglich ist
  - ▶ bei nicht sofortiger Verwertung können Leistungen darlehensweise erbracht werden (§ 24 Abs. 5 SGB III)

Anrechnungsfreies „Schonvermögen“ (§ 12 Abs. 3 SGB II)

- nicht zu berücksichtigendes Vermögen ist abschließend geregelt
- bsp. Hausrat, ein Kraftfahrzeug oder selbst genutztes Wohneigentum – jeweils im angemessenem Rahmen

Absetzung von Freibeträgen (§ 12 Abs. 2 SGB II)

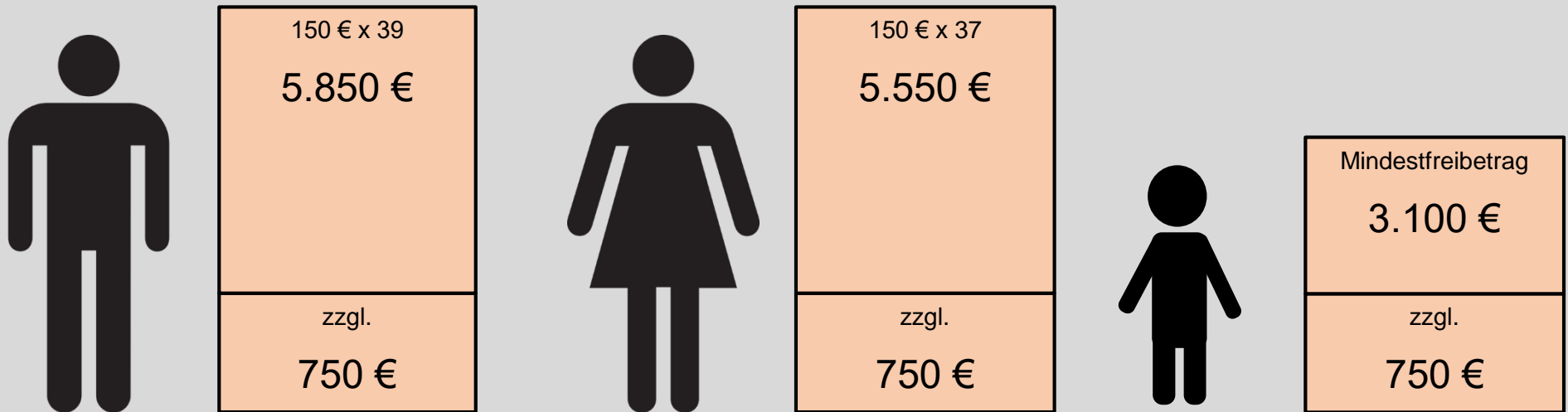
- bis zur Höhe gewisser Freibeträge muss anrechenbares Vermögen nicht für die Sicherung des Lebensunterhalts eingesetzt werden
- beispielsweise 150 € je vollendetem Lebensjahr zzgl. 750 € pro leistungsberechtigter Person

Aufgrund des „Sozialschutz-Pakets“ gilt eine Sonderregelung - siehe Punkt 2.2. auf Seite 24.

# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.8. Berücksichtigung von Vermögen („Was ist vorhanden?“)

- Beispiel:*
- Partner in eheähnlicher Gemeinschaft (39 und 37 Jahre alt)
  - mit 5-jährigem Kind



grundsätzliche Vermögensfreibeträge der Bedarfsgemeinschaft = **16.750 €**

# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

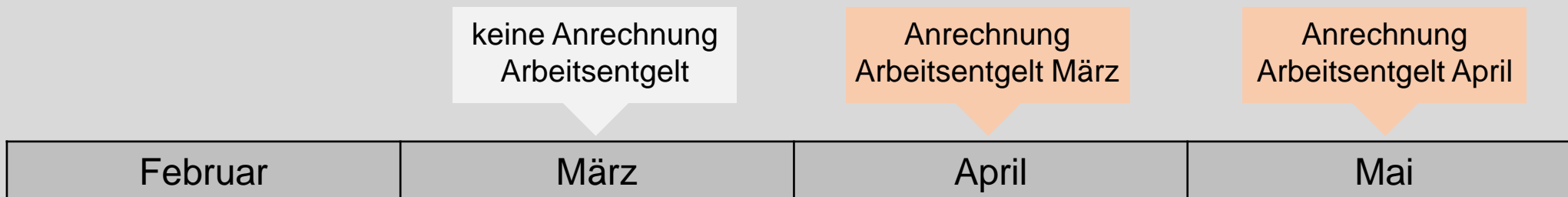
## 1.9. Berücksichtigung von Einkommen („Was ist vorhanden?“)

Wie Einkommen auf die Bedarfe angerechnet wird, ist in §§ 11 bis 11b SGB II sowie ergänzend in der Arbeitslosengeld II-Verordnung (Alg II-V) geregelt.

- Einkommensbegriff
- alle Einnahmen in Geld
  - im Rahmen einer Erwerbstätigkeit gewährte Sachleistungen
  - auch darlehensweise gezahlte Sozialleistungen

Für die Anrechnung von Einkommen gilt das „Zuflussprinzip“, das heißt: Einnahmen sind immer in dem Monat anzurechnen, in welchem sie wertmäßig zufließen.

- Beispiel:*
- *Beschäftigung wird zum 01.03. aufgenommen*
  - *Arbeitsentgelt wird jeweils zum 15. des Folgemonats gezahlt*



# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

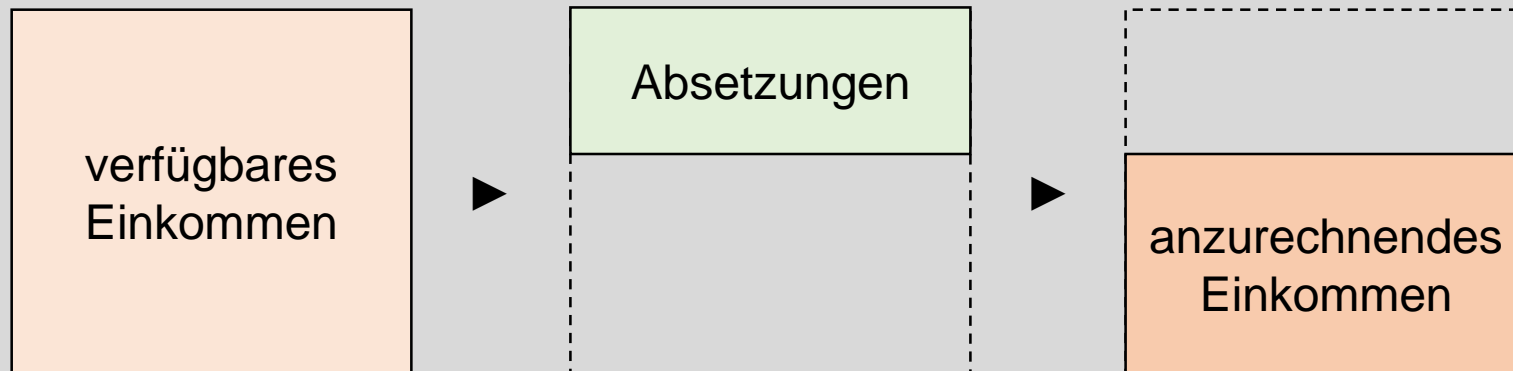
## 1.9. Berücksichtigung von Einkommen („Was ist vorhanden?“)

### Anrechnungsfreies Einkommen (§ 11a SGB II)

- ganz oder teilweise nicht zu berücksichtigendes Einkommen ist abschließend geregelt
- beispielsweise Grundrenten nach dem Entschädigungsrecht oder Schmerzensgeldzahlungen
- „Corona-Soforthilfen“ des Bundes und der Länder werden anrechnungsfrei gestellt, aber fließen als Einnahme in die Gewinnermittlung bei Selbständigkeit ein

### Absetzung von Freibeträgen (§ 11b SGB II)

- verschiedene Absetzbeträge, teilweise konkretisiert in § 6 Alg II-V
- Sonderregelungen für Erwerbseinkommen (Grundfreibetrag & Erwerbstätigenfreibetrag)





# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.10. Besonderheiten bei Einkommen aus Selbständiger Tätigkeit

Wie Einkommen aus Selbständigkeit berechnet wird, ist grundlegend in § 3 Alg II-V geregelt. Hiernach gelten folgende Grundsätze:

### Betrachtungszeitraum und Gewinnermittlung

- Betrachtungszeitraum für die Gewinnermittlung ist der Bewilligungszeitraum (= 6 Monate)
- Betriebseinnahmen sind alle im Betrachtungszeitraum tatsächlich zufließenden Einnahmen
- Betriebsausgaben sind alle im Betrachtungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben **ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften**
- nicht zu berücksichtigen sind:
  - vermeidbare Ausgaben
  - Ausgaben, die offensichtlich nicht den Lebensumständen bei Bezug von Grundsicherung entsprechen
  - Ausgaben, welche über die Freibeträge nach § 11b SGB II berücksichtigt werden

### Berücksichtigung eines monatlichen Anrechnungsbetrages

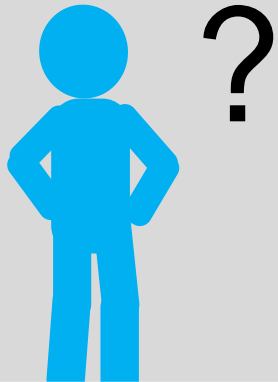
- der Gewinn ist mit einem monatlichen Wert in jedem Monat des Bewilligungszeitraums anzurechnen
- der monatliche Anrechnungsbetrag ist um die Freibeträge des § 11b SGB II zu bereinigen

# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.11. Vorläufige Bewilligung (§ 41a SGB II)

Kann der tatsächliche Leistungsanspruch für den Bewilligungszeitraum noch nicht endgültig berechnet werden, sind Leistungen vorläufig zu bewilligen.

Aufgrund der Ungewissheit über die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum wird bei Einnahmen aus Selbständigkeit stets vorläufig bewilligt.



	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Einkommen						
Anspruch SGB II						

vorläufige  
Bewilligung

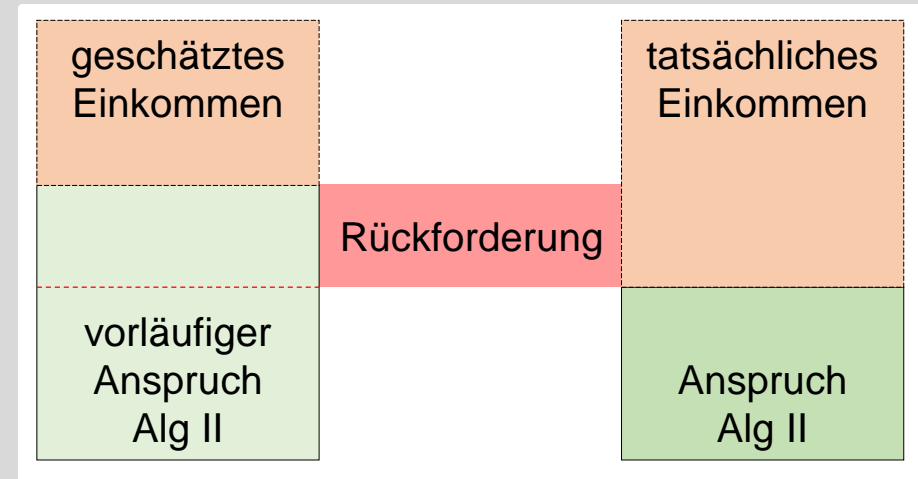
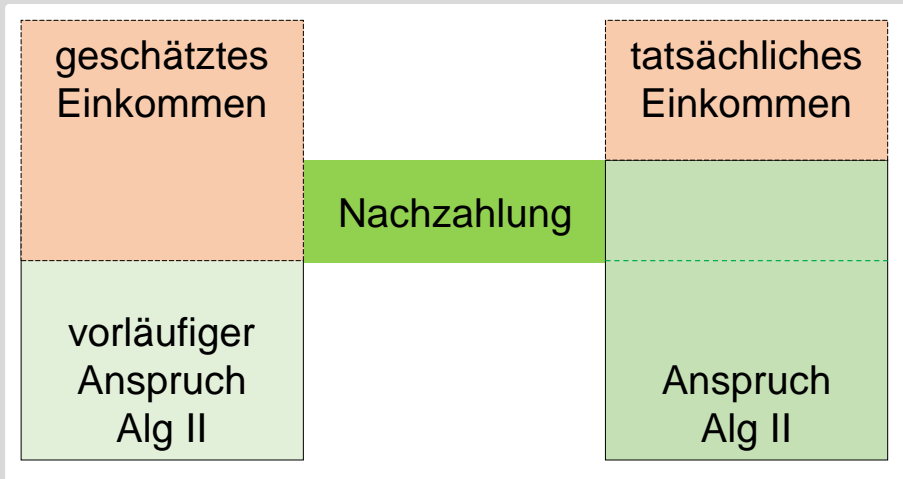
	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Einkommen						
Anspruch SGB II						

# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.11. Vorläufige Bewilligung (§ 41a SGB II)

Nach Ablauf der Bewilligung wird der tatsächliche im Bewilligungszeitraum erzielte Gewinn berechnet und die Leistungsansprüche abschließend festgestellt:

- sind die tatsächlichen Ansprüche höher, **werden Leistungen entsprechend nachgezahlt**
- sind die tatsächlichen Ansprüche niedriger, **werden zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert**



Ist die abschließende Prüfung wegen fehlender Mitwirkung nicht möglich, wird festgestellt, dass kein Anspruch besteht und die gezahlten Leistungen in voller Höhe zurückgefordert.

**Aufgrund des „Sozialschutz-Pakets“ gilt eine Sonderregelung - siehe Punkt 2.4. auf Seite 26.**

# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.12. Kranken- und Pflegeversicherung (KV / PV)

Leistungsbezieher sind versicherungspflichtig in der Gesetzlichen KV / PV soweit sie nicht der privaten KV / PV zuzuordnen sind.

Ausgenommen ist, wer zuletzt vor Alg II-Bezug...

- privat versichert war oder
- nicht versichert und hauptberuflich selbständig war oder
- versicherungsfrei in der Gesetzlichen KV/PV war

oder wer...

- bei Beginn des Alg II bereits 55 Jahre alt ist und in den letzten 5 Jahren vor Beginn des Alg II nicht gesetzlich versichert war und mind. in der Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei oder hauptberuflich selbständig tätig war



Alternative nach § 26 SGB II: Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen...

- für eine private KV / PV zum ½ Basistarif
- für eine freiwillige Versicherung in der Gesetzlichen KV / PV

# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.13. Weitere Leistungen

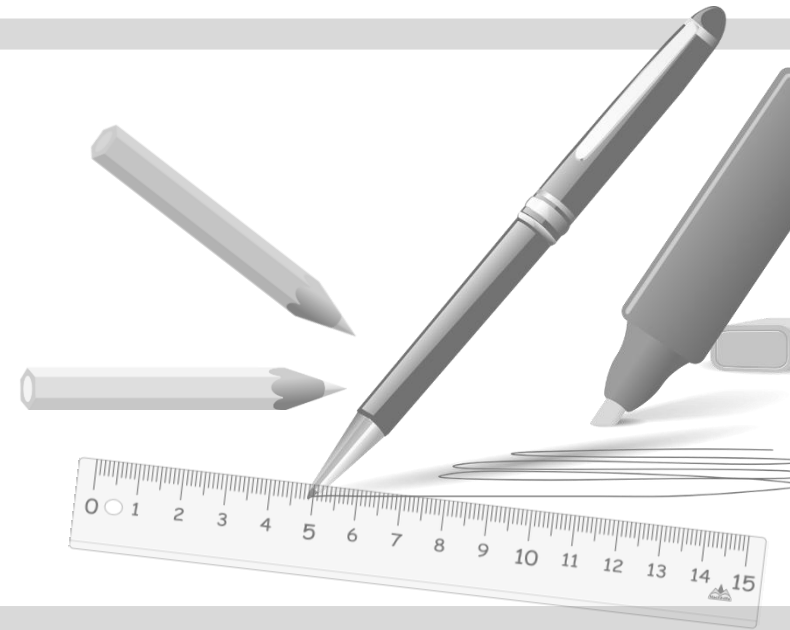
### Einmalige Beihilfen

- Erstausstattung der Wohnung
- Erstausstattung bei Schwangerschaft / Geburt
- Erstausstattung mit Bekleidung

### Darlehen für unabweisbare Anschaffungen

### Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Tagesausflüge mit Schule oder Kita
- mehrtägige Schulfahrten oder Ausfahrten mit der Kita
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- angemessene und ergänzende Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule und Kita
- Budget für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben



# 1. Allgemeine Leistungsgrundsätze des SGB II

## 1.14. Weitere Besonderheiten der Leistung

Alle verfügbaren Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sozialleistungen anderer Träger müssen beantragt werden, beispielsweise...

- Arbeitslosengeld I
- BAföG / BAB
- Elterngeld
- Unterhaltsvorschuss
- Krankengeld
- Altersrenten
- Kinderzuschlag
- Wohngeld

Bei Verletzung von Pflichten zur Integration in Arbeit werden Leistungen gemindert.

Auch bei vorsätzlicher Herbeiführung von Ansprüchen greifen Leistungsminderungen.

Nicht erfüllte Ansprüche gegen Dritte gehen während des Leistungsbezugs auf das Jobcenter über und können (ggfs. zivilrechtlich) durchgesetzt werden.

Die größte praktische Bedeutung liegt bei der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen.

Bei Feststellung von Leistungsmissbrauch werden Bußgeld- und Strafverfahren eingeleitet.

Jobcenter Bußgeldverfahren selbst betreiben und Bußgelder bis zu 5.000 € verhängen.

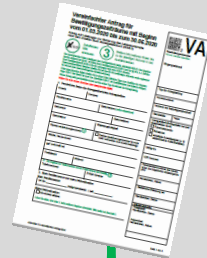
## 2. Sonderregelungen des „Sozialschutz-Pakets“

### 2.1. Allgemeines

Mit dem „Sozialschutz-Paket“ hat die Bundesregierung in § 67 SGB II eine Übergangsregelung in Kraft gesetzt.

Die darin enthaltenen Sonderregelungen sind anzuwenden, wenn Bewilligungszeiträume in der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 beginnen.

Erfasst sind also alle in dieser Zeit gestellten Anträge.



Februar

März

April

Mai

Juni

Juli

## 2. Sonderregelungen des „Sozialschutz-Pakets“

### 2.2. Berücksichtigung von Vermögen

Für alle Bewilligungszeiträume, welche in der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 beginnen, wird für die Dauer von 6 Monaten auf die Berücksichtigung von Vermögen verzichtet, ...

...wenn Antragsteller schriftlich erklären, dass „erhebliches Vermögen“ nicht vorhanden ist.

siehe dazu Punkt 7 des „Kurzantrags“ (VA):

7. Vermögen <sup>19</sup>

Meine Bedarfsgemeinschaft verfügt über erhebliches Vermögen.  Ja  Nein

Erheblich ist sofort für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über 60.000 Euro sowie über 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Beispiele: Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien, Lebensversicherungen.

Sollte bei Ihnen erhebliches Vermögen vorliegen, füllen Sie bitte die Anlage VM aus.

Vermögen gilt als „erheblich“, wenn es folgende Werte übersteigt:

- 60.000 € für die erste Leistungsberechtigte Person
- zzgl. jeweils 30.000 € für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Für diese Einschätzung sind selbstgenutztes Wohneigentum und Vermögen, welches der Altersvorsorge dient (bsp. Kapitallebensversicherungen), nicht zu berücksichtigen.

Nach Ablauf von 6 Monaten können weitere Leistungen nur erbracht werden, soweit das verwertbare Vermögen die Vermögensfreigrenzen nicht übersteigt.



## 2. Sonderregelungen des „Sozialschutz-Pakets“

### 2.3. Berücksichtigung von unangemessenen Unterkunfts- und Heizkosten

Für alle Bewilligungszeiträume, welche in der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 beginnen, finden die Regelungen für die Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten für die Dauer von 6 Monaten keine Anwendung...

Damit werden auch unangemessen hohe Aufwendungen anerkannt.

Wird nach Ablauf von 6 Monaten die Weiterbewilligung der Leistungen beantragt, muss das Jobcenter die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten nach den sonst üblichen Regelungen überprüfen.

## 2. Sonderregelungen des „Sozialschutz-Pakets“

### 2.4. Erleichterungen bei vorläufiger Bewilligung

Für alle vorläufigen Bewilligungen, deren Bewilligungszeiträume in der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 beginnen, erfolgt eine abschließende Entscheidung über die Ansprüche nur auf Antrag.

Wird die abschließende Bewilligung beantragt, gelten die Regelungen des § 41a SGB II:

- sind die tatsächlichen Ansprüche höher, **werden Leistungen entsprechend nachgezahlt**
- sind die tatsächlichen Ansprüche niedriger, **werden zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert**

Unabhängig davon gelten die allgemeinen Mitwirkungspflichten:

Ergeben sich spürbare Änderungen im Bezug auf den vorläufig angesetzten Gewinn, ist dies dem Jobcenter schnellstmöglich mitzuteilen damit dieses die Anpassung der vorläufig bewilligten Leistungen prüfen kann.

## 2. Sonderregelungen des „Sozialschutz-Pakets“

### 2.5. Weiterbewilligung von Amts wegen

Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31.03.2020 bis 30.08.2020 enden, werden die Leistungen auf Grundlage der Verhältnisse des bisherigen Bewilligungsabschnitts weiter bewilligt.

Das heißt, ein Weiterbewilligungsantrag ist abweichend von § 37 SGB II nicht erforderlich. Der zuletzt für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum gestellte Antrag gilt einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort.

Bewilligungsart und -dauer richten sich nach dem abgelaufenen Bewilligungszeitraum:

- bei zuletzt (endgültiger) Bewilligung wird erneut für 12 Monate (endgültig) bewilligt
- bei zuletzt vorläufiger Bewilligung wird erneut für 6 Monate vorläufig bewilligt

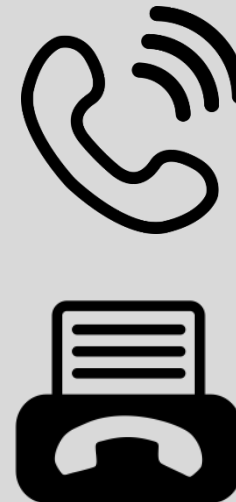
**Achtung:** Bewilligungszeiträume, die am **31.08.2020** enden, sind nicht mehr erfasst!

Das heißt, für eine Weiterbewilligung ab dem 01.09.2020 ist ein Antrag (WBA) zu stellen!

## 3. Antrags- und Leistungsverfahren in Zeiten der „Corona-Krise“

### 3.1. Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern

Persönliche Kontakte zwischen Jobcenter-Mitarbeitern/innen und Bürgern/innen finden derzeit nicht statt. Sämtliche Verfahren werden telefonisch, schriftlich bzw. elektronisch abgewickelt.



## 3. Antrags- und Leistungsverfahren in Zeiten der „Corona-Krise“

### 3.2. Veränderte Arbeitsabläufe und Prozesse

Alle Arbeitsabläufe und Prozesse wurden und werden sukzessive an die derzeitigen Beschränkungen angepasst.

Sämtliche personelle Kapazitäten wurden auf die Bearbeitung von Neu- und Weiterbewilligungsanträgen konzentriert.

## 3. Antrags- und Leistungsverfahren in Zeiten der „Corona-Krise“

### 3.3. Telefonische Erreichbarkeit

Die Mitarbeiter/innen des Jobcenters Chemnitz sind telefonisch erreichbar:

für allgemeine Anfragen unter **0371 567 22 00**

für Neuantragstellung unter **0371 567 22 20**

jeweils	Montag bis Donnerstag	von 8 bis 18 Uhr
	Freitag	von 8 bis 16 Uhr

Das allgemeine Service Center ist wie üblich telefonisch erreichbar unter **0371 567 34 80** von Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 18 Uhr.

Zusätzlich wurde eine bundesweite Sonder-Hotline eingerichtet, welche unter **0800 4 5555 23** von Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 18 Uhr erreichbar ist.

## 3. Antrags- und Leistungsverfahren in Zeiten der „Corona-Krise“

### 3.4. Antragsverfahren

Anträge können telefonisch oder schriftlich per Post, E-Mail oder Telefax wirksam gestellt werden.

Zu empfehlen ist eine telefonische Abstimmung mit der Jobcenter-Hotline anstatt Antragsunterlagen ohne weitere Hinweise aus dem Internet herunterzuladen.

Denn: Je nach Einzelfall müssen trotz aller Vereinfachungen viele verschiedene Angaben gemacht und Nachweise erbracht werden. Diese werden telefonisch erfragt:

- *Welche Personen gehören der Bedarfsgemeinschaft (BG) an?*
- *Leben Personen nicht in Bedarfs- aber Haushaltsgemeinschaft?*
- *Wie ist die Einkommenssituation der BG-Mitglieder?*
- *Welche Freibeträge könnten vom Einkommen abgesetzt werden?*
- *Welche Aufwendungen für die Unterkunft fallen an?*
- *Bestehen (ggfs. unerfüllte) Ansprüche auf vorrangige Leistungen?*
- *Bestehen (ggfs. unerfüllte) Ansprüche gegenüber Dritten? (bsp. Unterhalt)*
- *etc.*



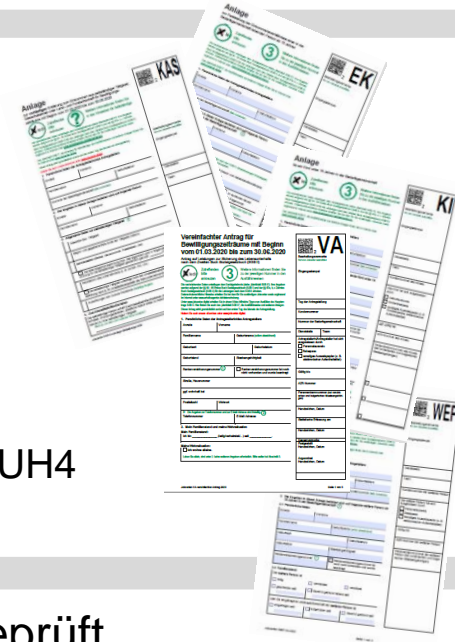
# 3. Antrags- und Leistungsverfahren in Zeiten der „Corona-Krise“

## 3.4. Antragsverfahren

Antragsunterlagen und Hinweise zu den erforderlichen Nachweisen werden zusammengestellt und zugesandt.

Beispiele für erforderliche Antragsformulare:

- in jedem Fall erforderlich:
  - Vereinfachter Hauptantrag (VA)
  - Anlage EK
- für jedes weitere BG-Mitglied ab 15 Jahren:
  - Anlage WEP & Anlage EK
- für jedes Kind bis 15 Jahren:
  - Anlage KI
- für jede ausgeübte Selbständige Tätigkeit:
  - Anlage KAS
- bei etwaigen Unterhaltansprüchen:
  - Anlagen UH1, UH2, UH 3 oder UH4
- für Personen außerhalb der Gesetzlichen KV/PV:
  - Anlage SV



Nach Eingang der Antragsunterlagen werden diese auf Vollständigkeit geprüft. Ggfs. fehlende Dokumente werden telefonisch nachgefordert.

Sind alle erforderlichen Angaben gemacht und notwendige Nachweise vorhanden, wird zügig über den Antrag entschieden.



Wir wünschen allen viel Kraft für die schwierige Zeit und werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unterstützen!

**Bleiben Sie gesund!**

**jobcenter**  
Chemnitz

